

Hauptsatzung der Gemeinde Kasseedorf (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S 170) sowie des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 14.11.2023, Az.: 3.15.2-21-24 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kasseedorf erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kasseedorf ist durch 5 abwechselnd silberne und blaue, schräg linke Wellenfäden von rot und grün geteilt. Oben ein goldener, mit Teilen des Wurzelwerkes und der Blätter den Wellenbalken überdeckender Eichbaum, unten eine schräg gestellte, mit der Schneide auswärts weisende goldene Hacke.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, an der vorderen oberen Ecke blauem und hinteren unteren Ecke rotem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kasseedorf, Kreis Ostholstein“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €;
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von € 2.500 nicht überschritten wird;
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtleistung von € 3.000 nicht überschritten wird;
 5. Veräußerungen und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt und die Bürgerinnen und Bürger vor einer Entscheidung über das „Lokalportal“ aufgefordert wurden, Angebote abzugeben, sofern nicht tatsächliche Gründe dem entgegenstehen;

6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 15.000 €;
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500 € bzw. der jährliche Mietzins 6.000 € nicht übersteigt;
8. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden (die bereits in Verpachtung bzw. Vermietung stehen), soweit der monatliche Miet- bzw. Pachtzins den bisherigen nicht unterschreitet;
- 9.. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €;
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10000 €;
11. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 5.000 €;
12. Erteilung und Versagung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch,
13. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.
14. Einstellungen bis zur EG 5 bzw. EG S8a im Rahmen des Stellenplanes sowie nach mehrheitlicher Abstimmung mit den stellvertretenden Bürgermeistern, bzw. Bürgermeisterinnen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Ostholstein-Mitte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen,
- Grundstücksangelegenheiten,
- Steuern- und Abgaben,
- Wirtschaftsförderung,
- Vertragsangelegenheiten,
- Fremdenverkehrsangelegenheiten,
- Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung,
- Hoch- und Tiefbauwesen,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Landschaftspflege und –planung,

c) Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen,
- Schulwesen,
- Kindergartenangelegenheiten,
- Kultur- und Gemeinschaftspflege,
- Sport- und Jugendpflege

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Fraktionen schlagen für jeden Ausschuss, in dem sie vertreten sind, je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor. Die Gemeindevertretung wählt diese Stellvertretenden mit den Mitgliedern des Ausschusses. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein auf Vorschlag dieser Fraktion gewähltes Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(3) Den ständigen Ausschüssen werden nach Maßgabe des § 27 der GO nachstehende Entscheidungen übertragen:

a) Finanzausschuss

- Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €;
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich des Aufgabengebietes bis zu einem Wert von 50.000 €;
- Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 20.000 €.

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

- Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 BauGB;
- Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 2 BauGB;
- Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich des Aufgabengebietes bis zu einem Wert von 50.000 €;
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen aus dem Bereich des Aufgabengebietes bis zu einem Wert von 20000 €.

c) Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur

- ..Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich des Aufgabengebietes bis zu einem Wert von ..50.000 €;
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen aus dem Bereich des Aufgabengebietes bis zu einem Wert von 20000 €.

- (4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (6) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnehmerrechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung (Bürgermeister/in).
- (2) Sitzungen der Ausschüsse nach § 4 können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Ausschussvorsitzende.
- (3) Wahlen in Sitzungen nach § 35 a GO sind grundsätzlich zulässig. Sofern jedoch ein Mitglied der Vertretung von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 GO Gebrauch macht und der offenen Wahl widerspricht, findet eine briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 finden keine Einwohnerfragestunden statt.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für

die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von € 1.500, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von € 100 im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von € 1.500, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von € 100 im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 460 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und andere Bekanntmachungen der Gemeinde Kasseedorf werden im Internet unter der Internetadresse <https://www.amt-ostholstein-mitte.de> unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht und auf Dauer während ihrer jeweiligen Gültigkeit unter der Internetadresse <https://www.amt-ostholstein-mitte.de> veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nach § 4 gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kasseedorf werden in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten, Teil Nord) bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (6) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhstal 2 in 23744 Schönwalde a.B. kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Ostholstein-Mitte in der jeweils gültigen Fassung. Textfassungen werden im Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhstal 2 in 23744 Schönwalde a.B. kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus. Der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit ist in der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.05.2021 der Gemeinde Kasseedorf außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 14.11.2023, Az.: 3.15.2-21-24 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kasseedorf, den 22.11.2023

Gemeinde Kasseedorf
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

LS

Mario Bielarz
(Bürgermeister)